

## **Merkblatt über die Veröffentlichung von europäischen Patentanmeldungen**

Die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung erfolgt in der Regel 18 Monate nach dem Anmeldetag bzw. Prioritätstag. Ab diesem Veröffentlichungstag kann jeder Dritte Akteneinsicht nehmen und das Prüfungsverfahren verfolgen. Mit der Veröffentlichung ist die europäische Patentanmeldung eine öffentliche Druckschrift und in patentamtlichen Erteilungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Veröffentlichung umfasst die Patentanmeldung zumindest in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung, gegebenenfalls auch später eingereichte Patentansprüche unter Berücksichtigung von relevantem Stand der Technik sowie den Recherchenbericht, sofern dieser bereits erstellt worden ist, mit der Folge, dass mit dem Veröffentlichungstag die 6-Monatsfrist zur Stellung des Prüfungsantrages und der endgültigen Benennung der Vertragsstaaten beginnt. Liegt der Recherchenbericht noch nicht vor, wird er später gesondert veröffentlicht, mit der Folge, dass dann diese Frist erst später beginnt. Diesbezüglich informieren wir Sie gesondert.

Mit der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung tritt der einstweilige Schutz für den Anmelder ein. Dementsprechend kann der Anmelder in den jeweiligen Vertragsstaaten, auf die sich die europäische Patentanmeldung erstreckt, zumindest eine angemessene Entschädigung von demjenigen verlangen, der den Gegenstand der Anmeldung benutzt hat, sofern eine schuldhafte Verletzung vorliegt.

Voraussetzung für den Eintritt des einstweiligen Schutzes in den benannten Vertragsstaaten ist jedoch, dass Übersetzungen der Patentansprüche in den jeweiligen Landessprachen vorliegen. Es haben inzwischen sämtliche Vertragsstaaten von ihrem Recht Gebrauch gemacht, derartige Übersetzungen der Patentansprüche zu verlangen.

Der Entschädigungsanspruch entfällt jedoch rückwirkend, wenn die Anmeldung später zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten, die wir Ihnen auf Anfrage gern bekanntgeben.